Enviro-Plan GmbH
Hauptstraße 34
55571 Odernheim

Tel. 06755 96936 0
Fax 06755 96936 60
info@enviro-plan.de
www.enviro-plan.de

Odernheim am Glan, 12.04.2023

Umweltbericht – Vorentwurf

nach § 2a BauGB

zum Bebauungsplan
„Sondergebiet Photovoltaik Mittlerer Lindenberg“

Frühzeitige Beteiligung

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Ortsgemeinde: **GEHRWEILER**
Verbandsgemeinde: **NORDPFÄLZER LAND**
Landkreis: **DONNERSBERGKREIS**

Verfasser:

i.A. Simone Weiß, B. Sc. Raum- und Umweltplanung

i.A. Uwe Ziegler, Diplom-Biogeograph

VORENTWURF

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1 EINLEITUNG 4

1.1 Anlass und Ziel der Planung 4

1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes 4

1.3 Inhalte des Bebauungsplanes 6
1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort) 6
1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen 6
1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden 7

1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen 7

1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern 7

1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie 8

1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen 8

1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) 8

1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden 8
1.9.1 Fachgesetze 8
1.9.2 Fachplanungen 8
1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN 9
1.9.4 Weitere Schutzgebiete 10

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO) 12

2.1 Naturschutz und Landschaftspflege 12
2.1.1 Fläche 12
2.1.2 Boden 12
2.1.3 Wasser 13
2.1.4 Luft/Klima 13
2.1.5 Tiere 14
2.1.6 Pflanzen 15
2.1.7 Biologische Vielfalt 15
2.1.8 Landschaft und Erholung 16

2.2 Mensch und seine Gesundheit 17

2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter 17

2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 17

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG 18

4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG 18

VORENTWURF

5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN 18

6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN) 19

7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN 19

7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 19

7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen 19

8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 20

9 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR 21

10 ANHANG 23

VORENTWURF

1 EINLEITUNG

Nach den Vorgaben des **BauGB** (Baugesetzbuch) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dazu ist eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden **Umweltbericht** dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen und Vorgaben des **UVPG** (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB).

Der vorliegende Vorentwurf des Umweltberichts beinhaltet eine erste Einschätzung der Umweltbelange sowie des speziellen Artenschutzes. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie die Abarbeitung der Eingriffsregelung und eine detaillierte Maßnahmenkonzeption werden zur Offenlage vorgelegt.

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), das zuletzt durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert wurde, beabsichtigt die bejulo GmbH im Zuge der Energiewende in der Ortsgemeinde Gehrweiler, Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Landkreis Donnersbergkreis eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Somit wird das Ziel der aktuellen Bundesregierung unterstützt, im Rahmen der Energiewende die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Jahr 2030 auf einen Anteil von 80 Prozent zu bringen (§ 1 Abs. 2 EEG). Um diese Ziele zu erreichen, ist ein Ausbau auch mit Freiflächen-Photovoltaik erforderlich. Der Ausbaupfad der Solarenergie ist in § 4 Nr. 3 EEG festgeschrieben. Dabei soll ein jährlicher Zuwachs von durchschnittlich 20 Gigawatt pro Jahr bis 2040 erfolgen.

1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (im Folgenden „Plangebiet“ genannt) befindet sich ca. 1,2 km östlich des Siedlungskörpers Gehrweiler, in der gleichnamigen Gemarkung Gehrweiler. Rund 3 km westlich des Plangebiets befindet sich der Siedlungskörper Winnweiler, ca. 450 m südöstlich befindet sich der Wingertsweilerhof sowie nach ca. 100 m eine Kläranlage. Östlich des Plangebiets grenzt die Gemarkung Höringen fast direkt an das Plangebiet an.

Das Plangebiet liegt in „Mittlerer Lindenberg“ und „Unterer Lindenberg“ in der Flur 0 auf den Flurstücken 988, 989, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 999, 1000, 1002, 1003, 1005 und 1006 vollständig sowie auf dem Flurstück 883 (Wirtschaftsweg) teilweise.

VORENTWURF

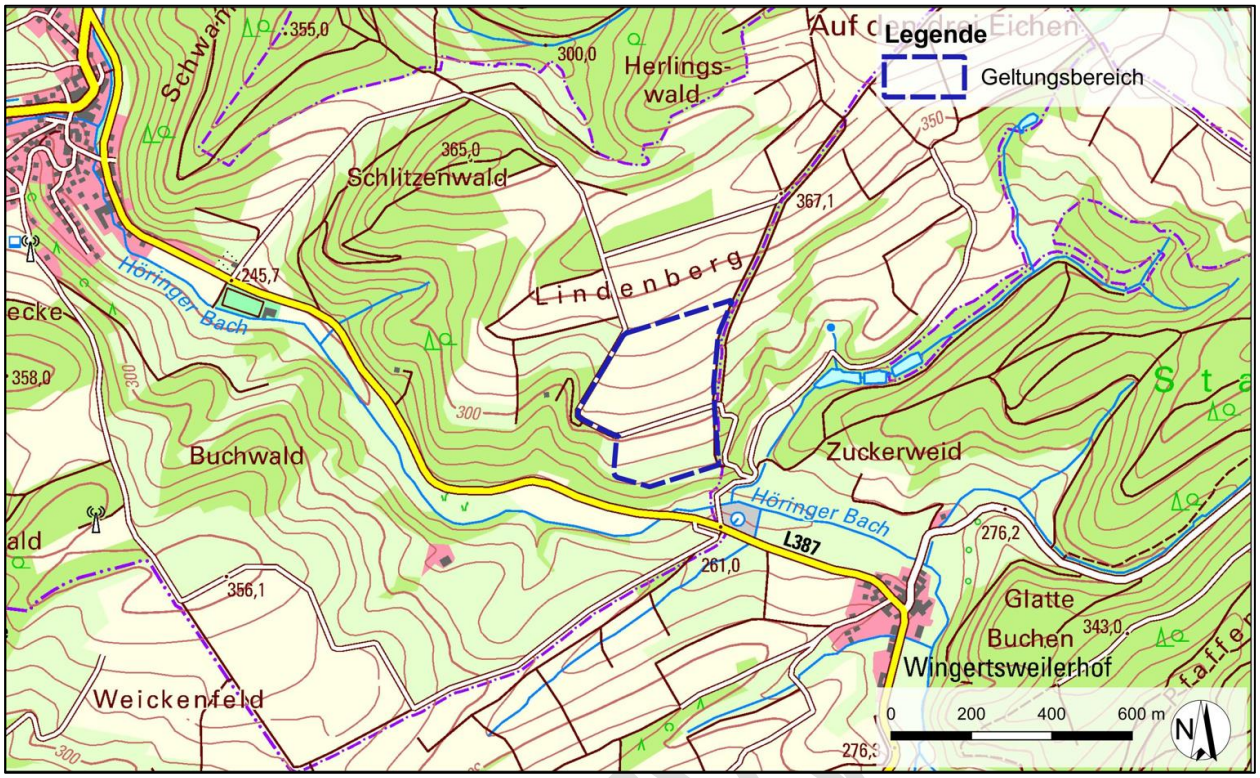

Abb. 1: Räumlicher Zusammenhang; GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2023), dl-de/by-2-0, http://www.lvermgeo.rlp.de; Plangebiet markiert durch Enviro-Plan 2023

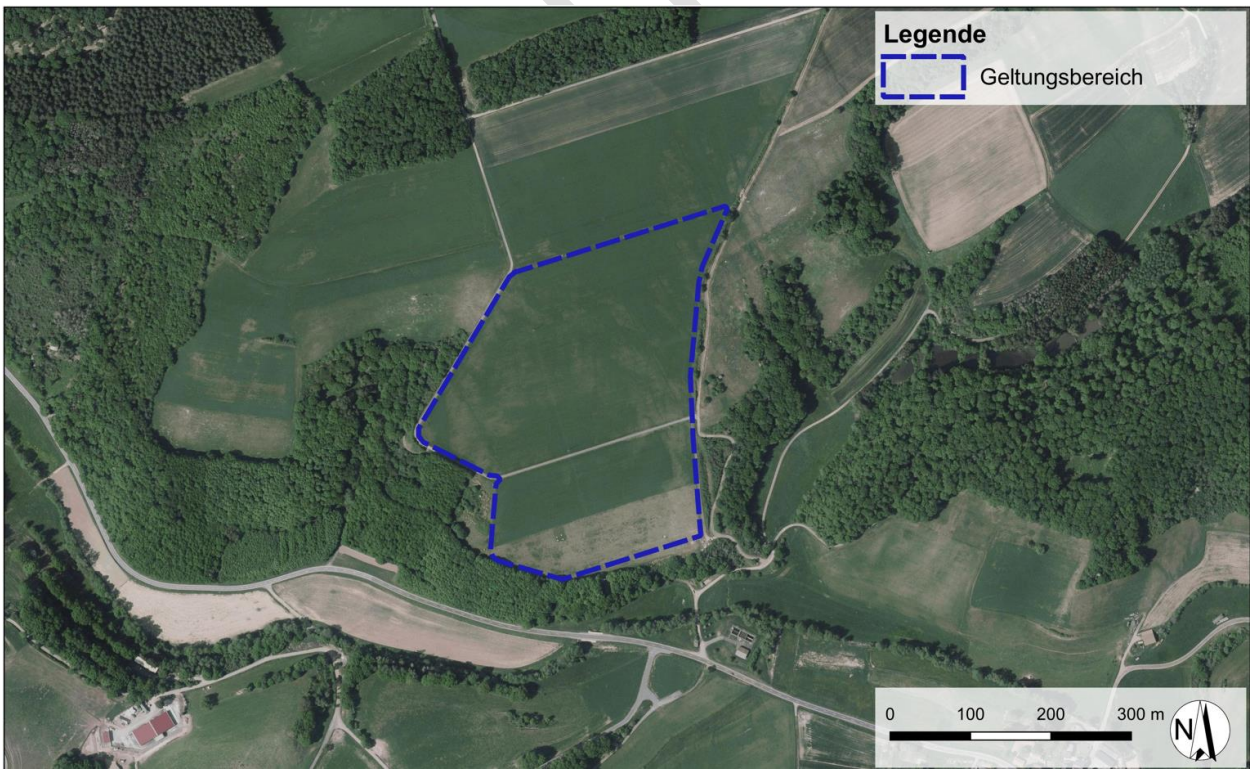

Abb. 2: Luftbild; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2023), dl-de/by-2-0, http://lvermgeo.rlp.de, Plangebiet markiert durch Enviro-Plan 2023

1.3 Inhalte des Bebauungsplanes

1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)

Für das Plangebiet besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandgemeinde Rockenhausen aus dem Jahr 1998 weist für das Plangebiet eine Fläche für die Landwirtschaft aus.

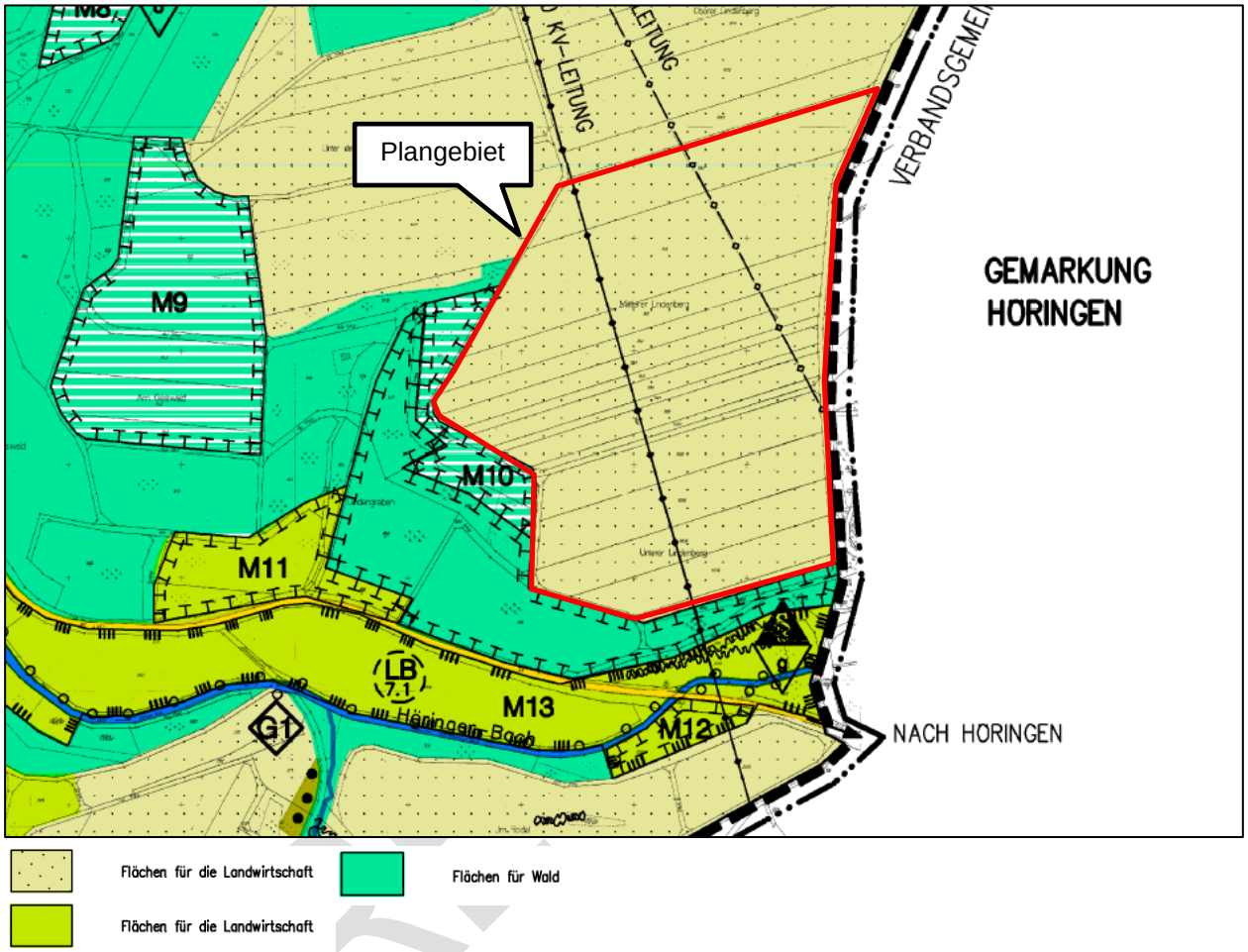

Abb. 3: Ausschnitt aus dem derzeitig rechtsgültigen Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Rockenhausen aus dem Jahr 1998; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2023

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert.

1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes kurz benannt. Eine ausführliche Wiedergabe ist der Planzeichnung bzw. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu entnehmen.

Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,6 festgesetzt. Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen wird auf 3,50 m begrenzt. Die Mindesthöhe

der Module von 0,8 m dient der ausreichenden Belichtung der Vegetation unterhalb der Modultische.

Die durch die Baugrenze (5,0 m zur Abgrenzung des Sondergebietes) definierte überbaubare Grundstücksfläche gilt für die Photovoltaikmodule sowie die Trafo- bzw. Wechselrichterstationen. und soll bei gleichzeitiger Förderung der Biodiversität bestmöglich ausnutzbar sein. Zum Waldrand südlich und südwestlich ist demgegenüber ein 30 m Abstand einzuhalten. Zur Optimierung der Ausnutzung der Flächen werden die erforderlichen Einzäunungen auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen.

Mit der Festsetzung zur Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage (M1) wird u.a. sichergestellt, dass durch die bis zum Ende des Nutzungszeitraumes der Anlage temporäre Grünlandnutzung positive Effekte auf die Schutzgüter Boden und Wasser erreicht werden können. Nach Wegfall des Eingriffs in Natur und Landschaft wird die verbleibende Kompensationsmaßnahme wieder in die ursprüngliche Nutzung überführt. Durch das Verbot von Düngemitteln können Nährstoffeintragungen in den Boden vermieden werden.

Die Festsetzung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln dient dem Schutz der Insekten.

1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden

Durch die Aufstellung des Bauleitplans sollen die Voraussetzungen für die Realisierung einer festaufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 11 ha geschaffen werden.

Die Erschließung der Anlage erfolgt über die am Plangebiet verlaufenden Wirtschaftswege. Weitere Erschließungen (z. B. Wasser und Abwasser) sind nicht notwendig. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung an den Netzeinspeisepunkt erforderlich.

Teilversiegelungen sind nur für die Zuwegungen und Erschließungswege sowie die Trafostationen in geringem Umfang erforderlich. Zur Offenlage werden die Flächen konkretisiert und bilanziert.

1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Während des Baus der geplanten PV-Anlage fallen vor allem Staub- und Lärmemissionen an und es kann zu Erschütterungen bei der Rammung der Fundamentpfosten kommen. Anlagebedingt kann es bei direkter Sonneneinstrahlung zu Lichtemissionen durch Spiegelung und Lichtreflexionen an den Moduloberflächen kommen. Eine optische Wirkung durch Reflexblendungen ist jedoch nur bei tiefem Sonnenstand (morgens und abends) westlich und östlich der Anlage sowie in sehr geringer Distanz zur Anlage (wenige dm) zu erwarten. Während des Betriebs der PV-Anlage beschränken sich die Emissionen auf zu vernachlässigende elektromagnetische Strahlungen im direkten Umfeld der Anlage. Im Regelfall werden Solarparks während der Betriebsphase nicht großflächig beleuchtet. Im direkten Umfeld der Wechselrichter und Trafostationen (bis in wenige Meter Entfernung) können elektrische und magnetische Strahlungen entstehen. Die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV werden dabei jedoch in jedem Fall deutlich unterschritten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

In der Regel fallen bei PV-Anlagen betriebs- und anlagebedingt keine Abwässer an. Lediglich bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten können ggf. wassergefährdende Stoffe in die Umwelt gelangen. Insgesamt ist der Wartungs- und Reinigungsbedarf von PV-Anlagen sehr gering.

Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort und über die belebte Bodenschicht.

VORENTWURF

1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie

Durch das geplante Vorhaben soll lokal und nachhaltig regenerative Energie erzeugt werden. Der Bebauungsplan trägt damit zur Erreichung der Umweltziele der Europäischen Union und des Landes durch die Nutzung erneuerbarer Energien bei.

1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Es liegen keine Informationen zu weiteren geplanten Vorhaben in der Umgebung des Plangebiets vor, mit denen es zu Kumulationswirkungen kommen könnte.

Das geplante Vorhaben wird aufgrund der geplanten Anlage von extensivem Grünland auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen zu einer gegenüber des derzeitigen Umweltzustands reduzierten Intensität der Flächenbewirtschaftung führen.

1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Besondere Risiken aufgrund von Unfällen oder Katastrophen sind für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Mögliche Unfälle sind in Form von Brandereignissen denkbar. Hierfür sind entsprechende Brandschutzkonzepte erforderlich, die das Risiko für potenzielle, nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, Kulturgüter sowie die Umwelt verhindern.

1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

1.9.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Aufgrund des Umfangs werden die einschlägigen Fachgesetze in Anhang 1 tabellarisch für jedes Schutzgut aufgeführt.

1.9.2 Fachplanungen

Regionaler Raumordnungsplan (ROP)
Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV aus dem Jahr 2012, liegt der südliche Teil des Plangebiets in einer sonstigen Freifläche. Der nördliche Teil stellt ein Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus dar. Eine parzellenscharfe Verortung ist auf dieser Maßstabsebene nicht möglich.

Landschaftsrahmenplan
Es liegt ein Landschaftsrahmenplan für die Region Westpfalz, Stand 2010, vor. Darin liegt das Plangebiet innerhalb „kleineren Vogelzugverdichtungen nach LUWG“. Weitere bedeutsame Aussagen zum Plangebiet werden nicht getroffen.

Landschaftsplan
Der Landschaftsplan, der in die 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehem. Verbandsgemeinde Rockenhausen (Stand 1998) integriert ist, stellt für den Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dar.

VORENTWURF

Wildwegeplan
Das Plangebiet liegt weder in einem Lebensraumkorridor (BfN 2004) noch im Bereich der landesweiten Biotopverbundplanung (LANIS 2023).

Biotopverbund
Innerhalb der Planfläche sind nach dem Kartendienst des Landesamtes für Umwelt keine vernetzten Biotopsysteme verzeichnet. Die Waldflächen, die im Südosten, Süden und Südwesten an das Plangebiet grenzen werden als „Übrige Wälder und Forsten“ ausgewiesen. Für die im Osten angrenzenden Flächen werden „Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ ausgewiesen. Für die weiteren landwirtschaftlich genutzte Flächen, die im Norden angrenzen, werden keine Biotopverbundflächen angegeben (LANIS 2021).

1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	-		
Biosphärenreservat	2.000 m	-		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	-		
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Donnersberg	FFH-7000-094	Rund 1,7 km östlich des Plangebiets
FFH-Lebensraumtypen	500 m	-		

Das **FFH-Gebiet „Donnersberg“** (markiert in Abb. 3) liegt auf dem gleichnamigen Donnersberg. Der Berg ist vulkanischen Ursprungs und es befinden sich dort hauptsächlich Laubwälder mit großen Altholzbeständen. Des Weiteren kommen Gesteinshalden, Trockenwälder, lichte Felsenahorn-Traubeneichenwälder, urwaldartige Schlucht- und Hangmischwälder, Felsen, Blockhalden sowie unbewaldete Pioniertrockenrasen, Höhlen und Stollen und an den Randlagen Magerrasen und extensiv genutzte Wiesen in dem Schutzgebiet vor. Die Standortamplitude reicht somit von trockenwarmen bis kühl-feuchten Standorten und bildet Lebensraum für die unterschiedlichsten Tier- und Pflanzenarten (LFU 2016).

VORENTWURF

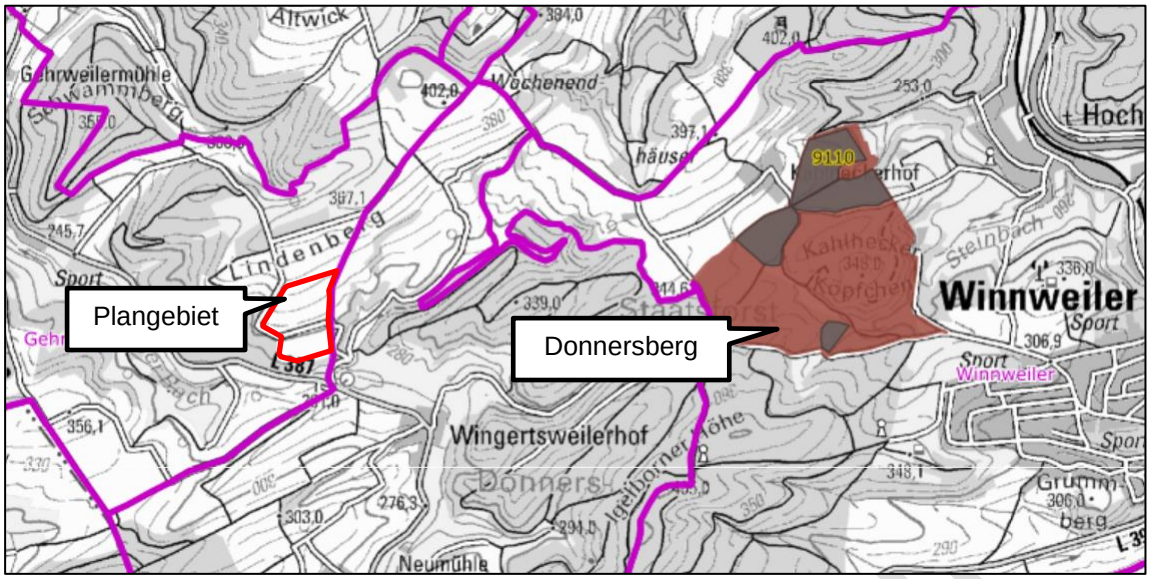

Abb. 4: FFH-Gebiet (Hellbraun) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2022; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2023

1.9.4 Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	-		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	-		
Naturpark	2.000 m	-		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	-		
Naturdenkmal	500 m	-		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	-		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Bach nördlich Wingertsweilerhof	GB-6312-0337-2010	Ca. 69 m südlich
		Schilfröhricht nördlich Wingertsweilerhof (Höringer Bachaue)	GB-6312-0335-2010	Ca 183 m südöstlich

VORENTWURF

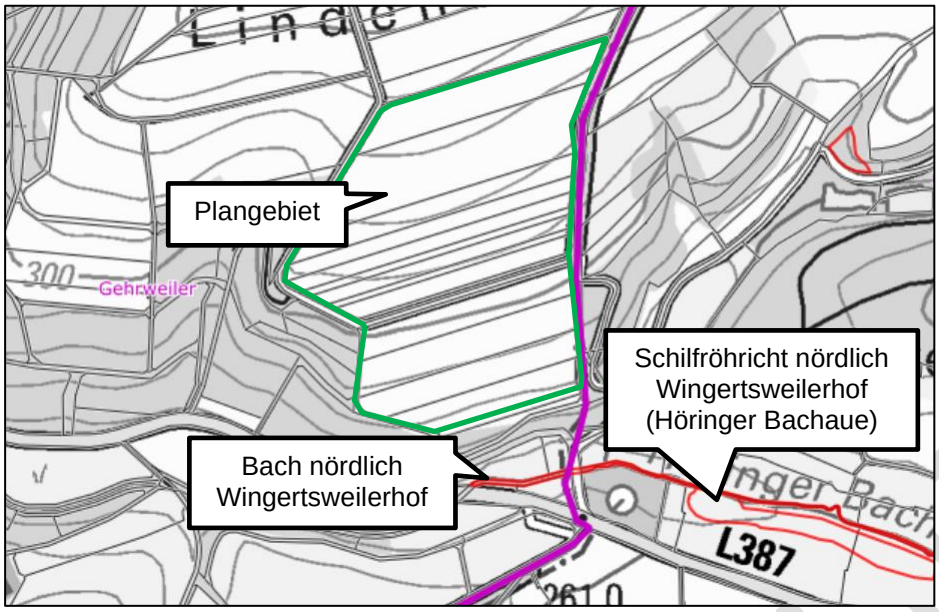

Abb. 5: Gesetzlich geschützte Biotope (rot) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2022; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob grün markiert durch Enviro-Plan 2023

VORENTWURF

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)

2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

2.1.1 Fläche

Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 11 ha. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Das Plangebiet wird westlich von einem asphaltierten Weg begrenzt, der die Fläche im südlichen Drittel schneidet und östlich des Plangebiets nach Süden verläuft. Außerdem führt eine Freileitung nahezu senkrecht von Norden nach Süden quer durch das Plangebiet. Zwei dazugehörige Masten befinden sich im Gebiet – einer im Feld im Norden und ein weiterer angrenzend am Wirtschaftsweg. Abgesehen von diesem Feldwirtschaftsweg und der Freileitung samt Masten sind im Plangebiet keine sichtbaren Zerschneidungen oder Versiegelungen vorhanden. Die Produktenfernleitung Zweibrücken – Bitburg führt unterirdisch von Norden nach Südosten durch das Plangebiet. Sie hat beidseitig einen jeweils 5 m breiten Schutzstreifen, der von Bebauung freizuhalten ist. Während im Norden landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen, grenzen westlich, südlich und östlich Gehölzbestände an das Plangebiet an.

2.1.2 Boden

Gemäß den Bodenflächendaten des LGB Rheinland-Pfalz (LGB 2023) liegt der überwiegende Teil des Plangebiet in der Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an „sauren bis intermediären Magmatiten und Metamorphiten“. Leitböden stellen in diesen Bereichen „Braunerden und Regosole aus Rhyolith oder Dacit (Rotliegend)“ dar.

Der südliche Teil des Plangebiets liegt in der „Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss“. Leitböden sind hier „Regosole und Braunerden aus Brekzie Tuff oder Tuffit (Rotliegend)“. Die vorherrschende Bodenart ist „stark lehmiger Sand (SL)“.

Die Ackerzahl liegt zwischen 20 und 40 und ist somit relativ gering. Die Standorttypisierung für die Biotopentwicklung wird mit mittel, das Ertragspotenzial wird mit gering bis mittel angegeben, die Feldkapazität und das Nitrathaltevermögen werden mit sehr gering bis gering bewertet. Insgesamt kommt der Bodenfunktionsbewertung im Plangebiet eine sehr geringe bis geringe Bewertung zu. Im Plangebiet finden sich keine Böden mit der Funktion als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte.

Die Bodenerosionsgefährdung ist im nördlichen Teil des Plangebiets sehr gering bis gering im mittleren Teil mittel bis hoch und im südlichen Teil nicht vorhanden bis mittel (vgl. Abb. 6).

Verdachtsflächen für Altlasten oder Altstandorte sind für das Gebiet nicht bekannt.

VORENTWURF

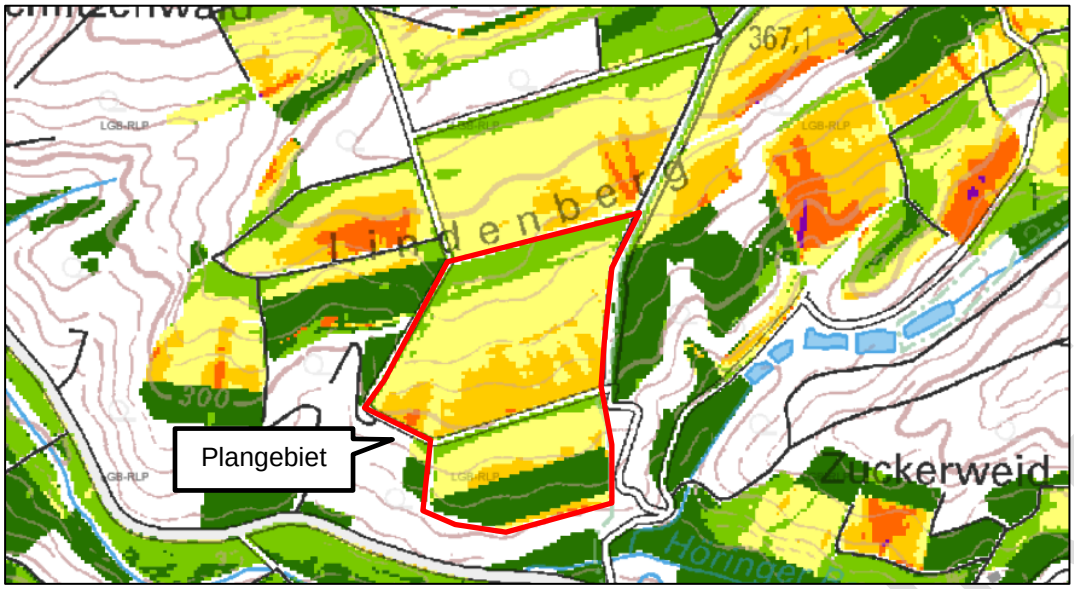

Abb. 6: Erosionsgefährdung im Plangebiet © Landesamt für Geologie und Bergbau / Kartenviewer 2023; unmaßstäblich; https://mapclient.lgb-rlp.de/; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2023

2.1.3 Wasser

Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet. Auch in der Umgebung sind keine Wasserschutzgebiete verzeichnet (siehe auch Kap. 1.9.4).

Oberflächengewässer
Im Plangebiet selbst befinden sich keine Gewässer. Im Umfeld der Planung befinden sich zwei Gewässer dritter Ordnung. Der *Wingertsweilerbach* befindet sich etwa 200 m östlich und der *Höringerbach* befindet sich etwa 100 m südlich der Planung jeweils in den Talbereichen.

Der *Wingertsweiherbach* durchfließt zudem fünf Weiher, von dem der westlich gelegene in einer Entfernung von etwa 200 m zum Plangebiet liegt. Ein Abschnitt des *Höringerbach* ist ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (vgl. Kapitel 1.9.4).

Der westliche Teil des Plangebiets liegt im Gewässereinzugsgebiet „Höringerbach“ mit einer Fläche von 13.868 km² der östliche Teil im Einzugsgebiet „Wingertsweilerbach“ mit einer Fläche von 1,26 km² (MKUEM 2023).

Grundwasser
Das gesamte Plangebiet liegt in der Grundwasserlandschaft Rotliegend-Sedimente. Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten und es liegen auch keine Wasserschutzgebiete in unmittelbarer Nähe des Plangebiets. Die Grundwasserüberdeckung wird gemäß des Geoportals Wasser mit mittel bewertet. In der Umgebung der Planung befinden sich keine Heilquellenschutzgebiete (MKUEM 2023).

2.1.4 Luft/Klima

Das Plangebiet setzt sich überwiegend aus Ackerflächen zusammen, welche dem Freiland-Klimatop zuzuordnen sind. Freiland-Klimatope weisen einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie eine intensive nächtliche Kaltluftproduktion auf. Das Plangebiet liegt außerhalb von Luftaustauschbahnen. Aufgrund des Reliefs ist von einem nächtlichen Kaltluftabfluss in Richtung Südosten auszugehen. Von einer siedlungsklimatisch relevanten Bedeutung der Fläche ist aufgrund der Lage der Fläche nicht auszugehen (MKUEM 2022).

VORENTWURF

2.1.5 Tiere

Die Flächen im Plangebiet sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur bedingt als Habitate für besonders oder streng geschützte Arten geeignet. Auf den Ackerflächen sind vorwiegend ubiquitäre Arten zu erwarten, die an die intensive Bewirtschaftung angepasst sind bzw. davon profitieren.

Entlang der Waldränder und innerhalb der angrenzenden Waldflächen westlich, östlich und südlich des Plangebiets ist mit einer höheren Artenvielfalt und Rückzugsräumen von Arten zu rechnen, die an Waldbestand und Gehölze angewiesen sind.

Vorkommen von Vertretern der Artengruppen Knochenfische und Rundmäuler, Krebse, Weichtiere und Libellen können aufgrund fehlender Gewässerlebensräume im Plangebiet und in seinem Umfeld ausgeschlossen werden. Damit findet keine Beeinträchtigung dieser Artengruppen statt.

Eine genauere Abschätzung zu Vorkommenspotenzialen von Arten bzw. Artgruppen im Plangebiet erfolgt im weiteren Planungsprozess.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG
Ein Auftreten von nach FFH-Anhang IV geschützten Arten im Plangebiet kann zum jetzigen Stand nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das Habitatpotenzial und reelle Vorkommen von relevanten Artengruppen werden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelt und zur Offenlage dargestellt.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG
Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Tierarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind.

Tabelle 3: Liste der in RLP vorkommenden, nach Anhang II (und nicht IV) der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten (ohne Knochenfische und Rundmäuler)

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anhang	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6412[1]
Schmetterlinge	*Euphydryas aurinia*	Goldener Scheckenfalter, Skabiosen-Scheckenfalter	Anh. II	-
Schmetterlinge	*Euplagia quadripunctaria*	Spanische Flagge, Russischer Bär	Anh. II	x
Käfer	*Limoniscus violaceus*	Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer	Anh. II	-
Käfer	*Lucanus cervus*	Hirschkäfer	Anh. II	x
Libellen	*Coenagrion mercuriale*	Helm-Azurjungfer	Anh. II	-
Libellen	*Coenagrion ornatum*	Vogel-Azurjungfer	Anh. II	-
Krebse	*Austropotamobius torrentium*	Steinkrebs	Anh. II	-
Weichtiere	*Margaritifera margaritifera*	Flussperlmuschel	Anh. II	-
Weichtiere	*Vertigo angustior*	Schmale Windelschnecke	Anh. II	-
Weichtiere	*Vertigo moulinsiana*	Bauchige Windelschnecke	Anh. II	-

In dem vorliegenden TK-Messtischblatt 6412 sind von den aufgeführten Tierarten des FFH-Anhangs Vorkommen folgender Arten bekannt: Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria)* und Hirschkäfer (*Lucanus cervus)*.

[1] BFN (2022)

VORENTWURF

Die **Spanische Flagge** besiedelt eine Vielzahl an Lebensräumen: „Struktur- und blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüschen, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten werden [dabei] bevorzugt“ (LFU 2014a). Die Art besiedelt jedoch auch Säume an Waldwegen und Waldrändern sowie Randbereiche von Magerrasen mit Hochstaudenfluren (LUBW 2020). Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen (insb. einem Vorkommen der Nahrungspflanze Gemeiner Dost) ist mit einem Vorkommen der Art im Plangebiet nicht zurechnen.

Der **Hirschkäfer** besiedelt als Waldart schwerpunktmäßig alte, lichte Eichenwälder, ist aber als Kulturfolger auch in urban-landwirtschaftlichen Räumen anzutreffen. Als Eiablageplätze werden mehrjährig abgestorbene Baumstümpfe an sonnig-warmen, offenen Standorten bevorzugt (LFU 2014b). Aufgrund fehlender Gehölzbestände auf der Fläche ist ein Vorkommen der Art auszuschließen.

2.1.6 Pflanzen

Das Plangebiet wird teilweise intensiv ackerbaulich genutzt. Diese Art der Nutzung geht üblicherweise mit dem Einsatz von Pestiziden und Düngung einher, weshalb diesen Biotopstrukturen aus naturschutzfachlicher Sicht ein nur geringer Wert beizumessen ist. Mit Vorkommen von national besonders oder streng geschützten Pflanzenarten des Anhang I der Bundesartenschutzverordnung ist entsprechend der vorherrschenden Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG
Ein potenzielles Vorkommen von nach FFH-Anhang IV geschützten Pflanzenarten im Plangebiet ist aufgrund der intensiven Nutzung nicht zu erwarten. Eine vertiefende Betrachtung erfolgt im weiteren Planungsprozess und wird zur Offenlage näher dargestellt.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG
Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Pflanzenarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind sowie in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführte, natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.

Für Rheinland-Pfalz umfasst dies ausschließlich die nachfolgenden Moosarten. Aufgrund der derzeitigen Nutzung der Flächen ist ein Vorkommen der Arten auszuschließen.

Tabelle 4: In RLP planungsrelevante und für die Umwelthaftung nach §19 BNatSchG relevante Pflanzen bzw. Moose des Anhangs II der FFH-Richtlinie;

Rote Liste: […] = Einstufung nach inoffizieller Roten Liste, (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet), 0 = ausgestorben oder verschollen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste RLP	Rote Liste D	FFH-Richtlinie	aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6412
Buxbaumia viridis	Grünes Koboldmoos	[0]	2	Anh. II	-
Dicranum viride	Grünes Besenmoos	[3]	3	Anh. II	-
Hamatocaulis vernicosus	Firnisglänzendes Sichelmoos	[0]	2	Anh. II	-
Meesia longiseta	Langstieliges Schwanenhalsmoos	[0]	0	Anh. II	-
Notothylas orbicularis	Kugel-Hornmoos	(neu)	2	Anh. II	-
Orthotrichum rogeri	Rogers Kapuzenmoos	(neu)	2	Anh. II	-

2.1.7 Biologische Vielfalt

Unter der „Biologischen Vielfalt“ wird die „Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“ verstanden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Der Begriff umfasst die folgenden drei Ebenen:

VORENTWURF

- die Vielfalt an Ökosystemen bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften
- die Artenvielfalt,
- die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten

Das Bundesprogramm Biologische Vielfalt unterstützt seit 2011 die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Hierbei wurden Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland auf Grundlage bundesweit vorliegender Daten zu FFH-Lebensraumtypen und Daten zum Vorkommen verschiedener Artengruppen abgegrenzt. Die Hotspots der biologischen Vielfalt stellen Regionen in Deutschland mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume dar (BFN 2021).

Das Plangebiet liegt außerhalb von Hotspot-Regionen gemäß BFN (2021).

Es ist entsprechend der derzeitigen Ausprägung des Plangebietes bzw. zu erwartenden Artpotenzials (vgl. Kapitel 2.1.5 und 2.1.6) von einer geringen biologischen Vielfalt auszugehen. Auf Ackerflächen reduziert sich das Artenspektrum fast vollständig auf solche Arten, die nicht durch die Intensität der Bewirtschaftung verdrängt werden, d.h. auf ubiquitäre Arten sowie bodenbrütende Vogelarten wie die Feldlerche. Lediglich an den Waldsäumen könnte ein größeres Artenspektrum vorhanden sein. Eine genauere Einschätzung hierzu ist erst im weiteren Planungsverlauf bei vertiefender Betrachtung des Plangebietes möglich.

2.1.8 Landschaft und Erholung

Landschaft

Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft „Saar-Nahe-Bergland (Nr.19)“, im Landschaftsraum „Westliche Donnersbergrandhöhen (Nr. 193.40)“. Der Landschaftsraum ist stark gegliedert und bildet einen Berg- und Höhensaum des Donnersbergmassivs. Der Nordteil ist geprägt von Höhenlagen und einzelnen Kuppen, nach Süden hin nimmt die Höhenlage ab und die Zerschneidung zu.

Die westlichen Donnersbergrandhöhen werden gemäß des Landschaftsinformatiossystems Rheinland-Pfalz (MKUEM 2022a) als eine waldreiche Mosaiklandschaft beschrieben. Die Wälder befinden sich vor allem auf den Kuppen und den steileren Hängen. Auf den trockenen felsigen Kuppen haben sich zudem vereinzelt Trockenwälder selten auch Gesteinshaldenwälder ausgebildet.

Auf den günstigeren Böden wird Landwirtschaft betrieben. Während auf den weitgehend ebenen Hochflächen Ackerbau betrieben wird, werden die waldfreien Hanglagen als Wiesen und Weiden genutzt. Die Grünlandflächen werden teilweise extensiv genutzt und sind örtlich mit Streuobst bestanden.

Siedlungen befinden sich überwiegend in den Tälern, Höfe sind dagegen eher auf den Höhenlagen angesiedelt (MKUEM 2023a).

Das Plangebiet selbst umfasst ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen und ist im Westen, Süden und Osten von Waldbeständen umgeben (MKUEM 2022a).

Erholung

Das Plangebiet umfasst landwirtschaftlich genutzter Flächen, die keinen besonderen Erholungswert oder Aufenthaltsqualität aufweisen. Die Bedeutung des Plangebietes für die landschaftsbezogene Erholungseignung ist insgesamt als gering bis durchschnittlich zu bewerten.

Mit dem „Pfälzerwald Grüner Punkt“ Wanderweg von Otterberg nach Schweisweiler verläuft ein Wanderweg entlang des Wirtschaftsweges, der das Plangebiet quert. Der „Vier-Bäche-Weg“, ein Rundwanderweg führt etwa 1 km westlich des Plangebiets entlang. Radwanderwege sind in der näheren Umgebung nicht verzeichnet (waymarkedtrails.org 2023).

VORENTWURF

2.2 Mensch und seine Gesundheit

Wohnnutzung

Innerhalb oder nah angrenzend zum Plangebiet ist keine Wohnnutzung vorhanden Der Siedlungsrand von Wingertsweilerhof liegt ca. 500 m. Die Siedlungsränder von Gehrweiler und Höringen liegen etwa 1 km vom Geltungsbereich entfernt.

Erholungsnutzung

Gemäß den vorangehenden Erläuterungen befindet sich das Plangebiet auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen Die unmittelbare Umgebung ist durch Waldflächen und Ackerflächen geprägt. Die Einsehbarkeit wird insbesondere durch die Waldflächen und die Topographie gemindert.

Verkehrliche Nutzung

Das Plangebiet selbst weist keine Verkehrsinfrastruktur auf, sondern wird durch das landwirtschaftliche Wegenetz erschlossen. Die Landesstraße L387 liegt etwa 60 m südlich, über welche die Fläche angefahren werden kann.

2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im oder in der Umgebung des Plangebiets sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt. Es liegen keine Hinweise auf Bodendenkmäler vor, allerdings ist deren Vorkommen nicht völlig auszuschließen.

2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich der Zustand der Fläche im Plangebiet nicht wesentlich verändern würde. Da der rechtskräftige Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandgemeinde Rockenhausen 1998 die Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausweist (siehe Kap. 1.3.1), würden die überplanten Flächen vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Damit verbunden sind die üblichen Stoffeinträge und Einflüsse der Bodenbearbeitung und sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen durch die Landwirtschaft. Bei einer möglichen Entwicklung sind die derzeitigen Ausweisungen des FNP zudem von Relevanz.

VORENTWURF

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Wird zur Offenlage ergänzt.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG

Wird zur Offenlage ergänzt.

5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Wird zur Offenlage ergänzt.

VORENTWURF

6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)

Am 20.03.2023 wurden Ausschlusskriterien für eine Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land vom Bauausschuss vorgestellt. Als Ausschlussflächen werden Kriterien für Flächennutzungen (z.B. Wasser- und Waldflächen), Naturschutz (u.a. FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope), Bodenpotenzial (Ertragspotential, Ackerzahl > 41) sowie regionalplanerische Ausschlussgebiete (u.a. Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, Vorranggebiet Regionaler Grünzug, etc.) aufgelistet.

Die Ausschlusskriterien treffen auf den Geltungsbereich in Gehrweiler nicht zu. Das Vorhaben entspricht somit mit dem derzeitigen Stand dem Konzept der Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land.

7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Darstellung der planungsrechtlichen Ausgangssituation und Vorgaben wurden der Flächennutzungsplan, weitere übergeordnete Planungen sowie relevante Fachplanungen ausgewertet und berücksichtigt.

7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen

Auf die gemeindlichen Pflichten nach § 4c BauGB zur Überwachung wird hingewiesen. Demnach überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.

Auf die Durchsetzbarkeit nach § 178 BauGB festgesetzter Pflanzgebote nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB durch die Gemeinde wird hingewiesen.

VORENTWURF

8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Wird zur Offenlage ergänzt.

VORENTWURF

Bearbeitet:

i.A. Simone Weiß, B. Sc. Raum- und Umweltplanung

i.A. Uwe Ziegler, Diplom-Biogeograph

Odernheim, 12.04.2023

9 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR

ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Hannover. Abrufbar unter: https://www.bauberufe.eu/images/doks/pv_leitfaden.pdf, letzter Zugriff: 19.01.2023

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2004): Lebensraumkorridore für Mensch und Tier. Abrufbar unter: https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/Karten_Lebensraumnetzwerke/karte_lebensraumkorr_lrk04_a3.pdf, letzter Zugriff: 01.02.2023.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2021): Hotspots der biologischen Vielfalt. Abrufbar unter: https://biologischevielfalt.bfn.de/bundesprogramm/foerderschwerpunkte/hotspots/karte.html, letzter Zugriff: 26.01.2023.

BVERWG (2008): BVerwG 9 A 14.07 (9. Juli 2008).

DEUTSCHLANDFLORA.DE (2017): Deutschlandflora – WebGIS. Abrufbar unter: https://karten.deutschlandflora.de/map.phtml, letzter Zugriff: 19.01.2023

IDUR (INFORMATIONSDIENST UMWELTRECHT E.V., 2011): Recht der Natur – Artenschutzrecht, Sonderheft Nr. 66. Autoren: Würsig., T, Teßmer, D., Lukas, A. Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.

LANIS (LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEM DER NATURSCHUTZVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ, 2021): Kartendienste Naturschutz. Abrufbar unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, letzter Zugriff: 26.01.2023

LGB (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU, 2023): Kartenviewer. Abrufbar unter: https://mapclient.lgb-rlp.de/, letzter Zugriff: 26.01.2023

LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2014a): Steckbrief zu Art 6199 der FFH-Richtlinie Spanische Flagge (Euplagia quadripunctaria). Abrufbar unter: http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1078, letzter Zugriff: 20.01.2023.

LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2014b): Steckbrief zu Art der FFH-Richtlinie Hirschkäfer (Lucanus cervus). Abrufbar unter: http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1078, letzter Zugriff: 20.01.2023.

LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020a): Artdatenportal. Fachdienst Natur und Landschaft. Abrufbar unter: https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal, letzter Zugriff: 26.01.2023

LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020b): ARTeFAKT - Arten und Fakten. Abrufbar unter: https://artefakt.naturschutz.rlp.de/, letzter Zugriff: 26.01.2023

LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020c): Planung vernetzter Biotopsysteme, Abrufbar unter: https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs, letzter Zugriff: 01.02.2023

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG 2020): Artensteckbrief Spanische Fahne – Callimorpha quadripunctaria. Abrufbar unter: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/spanische-fahne-callimorpha-quadripunctaria-poda-1761 Letzter Zugriff: 26.01.2023

LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ, 2015): Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten.

VORENTWURF

Liste für Arten in Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/dokumente/ArtenRP_RechtlVorschriften.pdf, letzter Zugriff: 19.01.2023

MKUEM (2023), Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland Pfalz: Wasserportal Rheinland-Pfalz - Geoexplorer. Abrufbar unter: https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/, Abrufdatum: 01.02.2022.

MKUEM (2023a), Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität: LANIS. Geoportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, Abrufdatum: 01.02.2022.

nuBfN (Bundesamt für Naturschutz, 2020): Arten. Anhang IV FFH-Richtlinie. Abrufbar unter: https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html, letzter Zugriff: 19.01.2023

NuR (Natur und Recht, 2010): Beeinträchtigung von Rotmilan und Schwarzmilan durch Windkraftanlage. VG Minden. Urteil vom 10.03.2010. In: Natur und Recht: 32: 891-897.

POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V. (2020): Datenbank Schmetterlinge Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: http://rlp.schmetterlinge-bw.de/Default.aspx#start, letzter Zugriff: 19.01.2023

Waymarked Trails (2023): Wanderrouten. Abrufbar unter: https://waymarkedtrails.org/, letzter Zugriff: 18.01.2023

VORENTWURF

10 ANHANG

Anhang 1: Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen

Schutzgut	Zielaussage
Fläche	**BNatSchG § 1** - Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich; Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten. **BauGB § 1 Abs. 7** - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Fläche **BauGB § 1a** - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß **LBodSchG § 2** - Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß
Boden	**BNatSchG § 1** - Erhalt von Böden, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können **BauGB § 1 Abs. 7** - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf den Boden … **BauGB § 1a** - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß **BauGB § 202** - Schutz und Erhalt von Mutterboden vor Vernichtung und Vergeudung **BImSchG § 1** - Schutz des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen **BBodSchG § 1** - Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Boden in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte **BBodSchG § 4** - Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Sanierungspflichten **BBodSchG § 7** - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen **LBodSchG § 2** - Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, Schutz der Böden vor Erosion und Verdichtung, sparsamer und schonenden Umgang mit dem Boden, Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten
Wasser	**BNatSchG § 1** - Erhalt von Meeres- und Binnengewässer (insb. Natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; Vorsorgender Schutz des Grundwassers **BauGB § 1 Abs. 7** - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Wasser **BImSchG § 1** - Schutz der Gewässer vor schädlichen Umwelteinwirkungen **WHG § 1** - Schutz der Gewässer als Teil des Naturhaushalts und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
Klima, Luft	**BNatSchG § 1** - Schutz von Luft und Klima, insb. Von Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen) **BauGB § 1 Abs. 7** - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Klima **BauGB § 1a** - Durchführung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen **BImSchG § 1** - Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen **TA Luft** – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen
Pflanzen, Tiere	**BNatSchG § 1** - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt – Erhalt von wild lebenden Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten

VORENTWURF

	BNatSchG § 19 - Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes **BNatSchG § 44** - Zugriffsverbote: Verbot der Tötung von besonders geschützten Tierarten; Verbot der erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten; Beschädigung oder Entfernung von besonders geschützten Pflanzenarten **LNatSchG § 22** - Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten inclusive ihrer Lebensräume **BauGB § 1 Abs. 7** - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen… **BauGB § 1a** - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) **USchadG** – gesetzliche Regelungen für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG **BImSchG § 1** - Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen **WHG § 1** – Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
Biologische Vielfalt	**BNatSchG § 1** - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes **LNatSchG § 1** - Vermeidung von dauerhaften Schädigungen an Natur und Landschaft **LNatSchG §§ 15 und 16** - Schutz von Feldflurkomplexen, Binnendünen und mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich **BauGB § 1 Abs. 7** - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf […] die biologische Vielfalt **BNatSchG § 1** - Ausgleich oder Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft **USchadG** – s. Tiere und Pflanzen
Landschaft	**BNatSchG § 1** - Schutz, d.h. Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft; Sicherung von unzerschnittenen Landschaftsräumen, Schutz insb. von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften und Erholungsräumen **BauGB § 1a** - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)
Mensch und seine Gesundheit	**BNatSchG § 1** - Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen **BauGB § 1 Abs. 7** - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; Einhaltung der EU-Immissionsschutzwerte **BImSchG § 1** - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen **WHG § 1** – Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
Kultur- und sonstige Sachgüter	**BImSchG § 1** - Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen **BauGB § 1 Abs. 7** - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

VORENTWURF